

**Zeitschrift:** Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur  
**Herausgeber:** Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte  
**Band:** 5 (1925-1926)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Die Schiedsgerichtsbarkeit in der alten Eidgenossenschaft  
**Autor:** Hirzel, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-155764>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Entspannung eintritt und ein Schritt zum Frieden getan wird, den der Friedensvertrag von Versailles seiner Natur nach nicht hat bringen können und den zu verwirklichen dem Völkerbund, ebenfalls seiner Natur nach, nicht beschieden war und ist.

## Die Schiedsgerichtsbarkeit in der alten Eidgenossenschaft.<sup>1)</sup>

Von Peter Hirzel.

Die vorliegende, als Zürcher Doktor-dissertation verfaßte, Arbeit verdankt ihr Entstehen zwei Gründen: Einmal der Tatsache, daß insbesondere für die Schweiz es an einer kritischen Verarbeitung des reichen geschichtlichen Materials über die mittelalterliche Schiedsgerichtsbarkeit bisher fehlte; sodann einer gewiß nicht zu leugnenden Aktualität des Problems in einer Zeit, da die Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur eine harte Ruß in der Politik europäischer Großstaaten darstellt, sondern da gerade auch unser Land durch den Abschluß vieler Schiedsgerichtsverträge und die Überweisung der Zonenfrage auf diesen Weg praktisch an das Problem intensiver denn je herangetreten ist. Es würde allerdings zu falschen Resultaten führen, wollte man vom Wesen und den Erfolgen des Schiedsgerichts in der Schweiz im Spätmittelalter ohne weiteres Schlüsse auf Art und Wirksamkeit der modernen öffentlich-rechtlichen völkerrechtlichen Schiedsgerichte ziehen; dazu ist die Struktur Europas von damals und heute zu verschieden. Die Lektüre dieser stets durch historische, unter Ausbeutung des gewaltigen Quellenmaterials ausgewählte, Beispiele erhärteten, ebenso gründlichen wie sorgfältigen Arbeit ist aber geeignet, die Erkenntnis zu festigen, daß im Grunde genommen die Probleme damals wie heute doch die nämlichen waren und sind. Zu sehen, wie mühsam, Schritt für Schritt sie überwunden wurden unter oft harten Rückschlägen, kann daher für die Einstellung zur modernen Schiedsgerichtsbarkeit nur von großem Wert sein. Mutatis mutandis lassen sich so die Grenzen, die heutiger schiedsgerichtlicher Erledigung internationaler Streitigkeiten gesteckt sind, besser ermessen. Man hütet sich eher vor gefährlichen Illusionen, die einen selber und andere oft nur bitter enttäuschen. Der Verfasser befleißt sich einer sehr sympathisch berührenden Objektivität in Darstellung und Wertung der damaligen Schiedsgerichtsbarkeit, einer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit, von der man nur wünschen muß, sie möchte auch alle andern leiten, die über dieses Problem heute reden. —

Usteri wählte für seine Untersuchungen den Zeitabschnitt, in dem die Schiedsgerichtsbarkeit in Europa überhaupt (Italien, Flandern, Süd-

<sup>1)</sup> Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht von Dr. phil. Emil Usteri. 332 S. Verlag Orell Füssli. 1925.

deutschland), ganz besonders aber auch in der Schweiz, auftauchte und eine starke Entwicklung erfuhr. Später, vom 16. bis ins 19. Jahrhundert hinein, erbläßte der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit in unserm Land fast ganz, seine Realisierung verschwand beinahe vollkommen, dies dank dem überspannten Souveränitätsbegriff der eidgenössischen Orte und der tiefen konfessionellen Kluft zwischen ihnen.

Hervorgegangen ist das öffentlich-rechtliche, besser vielleicht „politische“ Schiedsgericht (weil die Existenz öffentlichen Rechts in damaliger Zeit mehr als zweifelhaft ist) aus Verhandlungen, in denen die betr. Staaten zwischen ihnen bestehende Differenzen in Minne beizulegen versuchten. Gerade privatrechtliche Streitigkeiten konnten sich zu so schweren Konflikten auswachsen, daß sie den ersten Anstoß zur Schaffung von Schiedsgerichten gaben; der Schweiz dienten hiebei insbesondere italienische und süddeutsche Institutionen dieser Art zum Vorbild. Nicht idealistische Motive wie heutzutage schufen das Schiedsgericht; denn „es kann dem Mittelalter wohl nicht einmal in der Theorie ein Friedensideal zugestanden werden.“ Rein utilitaristische Überlegungen, äußere, in erster Linie aber innere Verhältnisse propagierten den Gedanken der Schiedsgerichtsbarkeit und verstärkten sich bis zu ihrer Verwirklichung. Als solche zwingenden Faktoren tatsächlicher Natur nennt Usteri das Faustrecht, die allgemeine Rechtsunsicherheit jener Zeit und sodann das Interesse vor allem der Städte an der ungestörten Entwicklung und Abwicklung des Handelsverkehrs, sowie an der Ausdehnung ihres Machtbereiches. Wollte man stark sein nach außen, so mußte man zuerst einmal einig sein im Innern unter sich — eine alte Weisheit und darum so oft verkannt. Es sei nur an die Landfriedensbünde erinnert, die fast stets schiedsgerichtliche Klauseln enthielten; dem Schiedsgericht strebte man auch deshalb zu, weil die ordentlichen Gerichte vom Zerfall des Reiches mitbetroffen und für die Erledigung solcher Konflikte ungeeignet waren. Dort keimte und sproßte der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit am stärksten, wo eine Anzahl freier autonomer Kleinstaaten nebeneinander standen, unabhängig voneinander, aber verbunden durch gewisse gemeinsame rechtliche Anschauungen und wohl auch politische Interessen; zentralisierte Großstaaten aber waren Ödland für das Schiedsgericht. — Zwei Arten Schiedsgerichte sind in dieser Epoche zu unterscheiden; einmal das „isolierte“, d. h. das für die Lösung eines präsenten Konfliktes durch die Parteien auf dem Wege des sog. „Kompromisses“ erst geschaffene; sodann das „institutionelle“, d. h. das in Verträgen vor Entstehung etwaiger Konflikte vorgesehene Schiedsgericht — zwei Typen, die beide nebeneinander hergingen. Bünde und Bündnisse, Friedens- und Waffenstillstandsverträge enthalten, sogar in Verträgen mit dem Ausland, damals die schiedsgerichtliche Klausel, deren Formulierung allerdings oft nichts weniger als klar war und so schon früh Anlaß zu tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten zufolge abweichender Auslegung bot. Man wäre fast versucht, zu sagen: Tout comme chez nous!

Die Grenze zwischen einem eigentlichen Rechtsverfahren und nur mehr gütlichen Verhandlungen, z. B. auch der „Tädigung“ (von dritter Seite unternommene Vermittlungsaktion), verwischte sich oft bis zur Unkenntlichkeit. — Gütliche Erledigung, nicht Rechtsprechung, stand stets im Vordergrund. — Eingehend schildert Usteri das Verfahren vor dem regulären Schiedsgericht mit Obmann und beim, ausnahmebildenden, Schiedsgericht ohne Obmann. Eine crux war schon die Wahlart des Obmanns; der Kläger hatte ihn aus den Angehörigen der beklagten Partei zu wählen; später — da dies sog. burgundische Wahlverfahren doch meist zu parteiischen Entscheiden führte — hatten (nach dem besseren zürcherischen Verfahren) die Schiedsrichter den Obmann zu wählen. Das Streben, ihm in jeder Richtung eine unabhängige Stellung zu geben, weist darauf hin, wie eigentlich die ganze Schwere des Entscheides in seiner Hand lag, da die von den Parteien ernannten Schiedsrichter in gleicher Zahl saßen und meist die Interessen ihrer Wählerpartei vertraten. Als man auch diesem Verfahren nicht mehr traute, griff man zur Bestimmung des Obmanns zum Los, allerdings erst zu Beginn des 16. Säkuls. Mündliches und schriftliches Verfahren gehen nebeneinander her; Beweise durch Urkunden und Zeugen waren zugelassen; der rechtliche Austrag war auf acht Tage bis zwei Monate befristet, jedoch waren Erstreckungen an der Tagesordnung. Ganz originell, in der praktischen Wirklichkeit schwer zu beurteilen war das Mittel, das man anwandte, um einer Verschleppung in der Fällung des schiedsrichterlichen Entscheides abzuhelfen: die säumigen Schiedsrichter mußten sich in eine möglichst entfernte Stadt begeben und dort auf eigene Kosten bis zum ergehenden Schiedsspruch bleiben (sog. Einlager leisten). Bevorzugt wurde das Schiedsgericht gegenüber dem ordentlichen Gericht — wie heute das private — wegen seiner geringen Kosten, die die Parteien meist je zur Hälfte zu tragen hatten. Der Schiedsspruch war inappellabel und konnte — theoretisch — nicht abgelehnt werden. Schwierig war das Problem der Sanktionen, die gegenüber der Partei zu ergreifen waren, die dem Schiedsspruch nicht nachkam; solche finanzieller Art („Konventionalbußen“, Kostentragung usw.) standen im Vordergrund, meist noch verstärkt durch Stellung von Geiseln. Die Frage war: „Sollte die finanzielle Sanktion an die Stelle der Urteilsvollstreckung treten und die Gegenpartei dafür entschädigen, daß dem Spruch nicht nachgelebt wurde, oder sollte sie lediglich ein Abschreckungsmittel und eine Strafe für den Bruch des gegebenen Versprechens sein?“ Eine klare Antwort hierauf vermag auch der Verfasser nicht zu geben. Das Schiedsgericht scheint oft die Autorität und Mittel gehabt zu haben, um die Buße, wenn nötig, gewaltsam einzutreiben. Wo aber diese fehlten, was dann? Wenn man die Exekution der einen Partei überließ, so möchte dies — sofern die andere schwächer war und sich nicht dagegen wehrte — zum Ziele führen; die exequierende Partei durfte die renitente „pfänden und angreifen an Leib und Gut, zu Stadt und Land,“ andernfalls aber war der kriegerische Konflikt da. Man versuchte es auch mit der eigentüm-

lichen Bestimmung, daß diejenige Partei, die dem Schiedsspruch nicht nachkommen würde, den Prozeß ohne weiteres verloren haben solle, — eine mehr als problematische Sanktionsart! Und endlich die ultima ratio: Verpflichtung von Schiedsrichtern und Parteien zu gegenseitiger Unterstützung oder gar Waffenhilfe gegen einen eventuellen Rechtsbrecher; — auch dies also kein Novum unseres Jahrhunderts! Dieses Sanktionsystem erfuhr seinen tiefsten Ausbau im sog. eidgenössischen Recht, d. h. dem Verfahren zwischen eidgenössischen Orten, und zwar nicht nur rein theoretisch (Zugerhandel, alter Zürichkrieg!). Gerade diese Beispiele und andere zeigen aber, wie schon damals die Wirksamkeit dieses Sanktionsmittels fraglich wurde, wenn der Rechtsbrecher — um stärker zu sein — z. B. bei andern Staaten Unterstützung suchte.

Was nun die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes anbetrifft, so kann sie folgendermaßen umgrenzt werden; positiv: Einmal Beurteilung von Privathändeln, wenn sie staatsrechtliche Verhältnisse betrafen oder den inneren Frieden gefährdeten. Welches solche Konflikte waren, darüber entschieden die Regierungen der eidgenössischen Orte und Gemeinwesen; nur durch ihre Vermittlung konnte das eidgenössische Recht angerufen werden.

Ferner Streitigkeiten (sie sind viel häufiger als die eben genannten) zwischen einem eidgenössischen Ort und einem Privaten eines andern Ortes und schließlich Streitigkeiten unter den Orten selber, wozu sich noch auf einer oder beiden Seiten Private gesellen mochten. Es gehören in diese drei Kategorien: Streitigkeiten über Gültigkeit, Inhalt, Auslegung von Bünden, Kaufverträge usw., Gebiets- und Grenzstreitigkeiten, Prozesse um Rechte, Freiheiten, um Genugtuung, Entschädigung für Friedensbruch, Belagerung, Raub, Totschlag, endlich, allerdings seltener, auch über Forderungen, Schulden u. s. w.

Und nun die negative Kompetenzumschreibung. Die sogen. Ehrenklausel spielte, wenn auch in anderer Form als heute, bereits eine gewisse Rolle, indem man die Ehre, Unabhängigkeit und die Lebensinteressen des Ortes garantierende Vorbehalte machte, allerdings jeweilen erst, wenn ein konkreter Streitfall vorlag; insofern unterscheidet sich jene Ehrenklausel von der modernen. — Grundsätzlich entzogen waren dem Schiedsgericht Streitigkeiten, die die Souveränität und Judikatur eines Ortes betrafen, sowie religiöse Konflikte. Weiter konnten diese generellen, stets üblichen, Kompetenzbeschränkungen im einzelnen Fall durch spezielle noch vermehrt werden.

Welche Normen wurden dem Schiedsspruch zu Grunde gelegt? Wir haben bereits erwähnt, daß die Erledigung in „Minne“, d. h. der gütliche Vergleich auf Grund von Verhandlungen der Parteien untereinander im Vordergrund stand und auch jedem andern zeitlich voranging. Daneben gab es aber auch den Minnespruch, d. h. den autoritären, auf Billigkeitserwägungen gegründeten und ohne Mitwirkung der Parteien ergangenen Spruch der Schiedsrichter, der allerdings der weniger häufige Weg war und nur mit beidseitigem Einverständnis der Parteien betreten werden durfte. Und schließlich der Rechesspruch.

— Er gründete sich fast ausnahmslos auf lokales, überwiegend alemannisches Recht, das größtenteils Gewohnheitsrecht war. Ein Völkerrecht im modernen Sinn kannte jene Zeit noch nicht. Man suchte einen Rechtspruch, wenn immer möglich, zu vermeiden, weil man eine Demütigung der einen oder andern Partei befürchtete; lieber gaben die Schiedsrichter keinem der Streitenden ganz Recht. — Man landete beim, auch heute nicht unbekannten Kompromiß. — Interessant ist, daß die Schiedsrichter nicht verpflichtet waren, ihren Spruch zu motivieren. Wo sie dies aber taten, gründeten sie ihn auf Urkunden und sog. „Briefe“, sowie auch auf Zeugenaussagen. —

Im sog. „eidgenössischen Recht“, d. h. dem Verfahren in Streitigkeiten zwischen eidgenössischen Orten und ihren Zugewandten, verdrängte die Vermittlung durch die Unbeteiligten das Schiedsgericht mehr und mehr. Sie war eben diplomatischer, vorsichtiger, vermeid jede Schärfe und nahm mehr Rücksichten auf die Interessen und Empfindlichkeiten der Parteien — Vorzüge, die ihr immer mehr den Vorrang vor dem Schiedsgericht sicherten. Schließlich trat auch die Tagssatzung als „Schiedsgericht“ auf, besonders in gewissen schweren Konflikten, die das gemeineidgenössische Interesse beschlugen. Besser als irgendwo ist im „eidgenössischen Recht“ die bündesmäßige Exekution gegen die renitente Partei geregelt. Es war eine heikle, unsichere und kostspielige Sache, diese gewaltsame Exekution, vermochte aber doch da und dort einen Erfolg zu erringen; in ihr liegen die ersten Keime eines Bundesheeres. Zu diesem letzten Mittel wurde auch gezgriffen, wenn ein Ort entgegen den Bestimmungen sich weigerte, die streitigen Angelegenheiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Usteri wertet die Erfolge des mittelalterlichen schweizerischen Schiedsgerichtes u. a. wie folgt:

Man könne dem Urteil, daß die Schiedsgerichte ihrer friedenserhaltenden Aufgabe genügt hätten, im großen und ganzen beistimmen. Die Zahl der auf diesem Wege geschlichteten Streitfälle sei sehr groß, dagegen verschwindend klein im Verhältnis die Zahl der Schiedssprüche, über welche hinweg die Parteien zum Kriege schritten. Daß die Schiedsgerichte Schaden gestiftet hätten, lasse sich in keinem Fall nachweisen, andererseits haben sie in manchen Fällen nichts genutzt. Immerhin heiße es in der Bewertung dieser Tatsachen vorsichtig sein, da einmal noch lange nicht jede geringfügige Streitigkeit bei einem Nichtexistieren der Schiedsgerichte bestimmt zu einem Krieg geführt hätte; zudem hätten nicht wenige Streitigkeiten ihre Erledigung gefunden, nachdem bereits ein kriegerischer Austrag stattgefunden hatte. Im letzten Fall war natürlich die Aufgabe des Schiedsgerichtes illusorisch und ihrem Zweck entfremdet worden. Statt Verhütung des Krieges galt es, ihn zu beenden! Segensreich haben zweifellos die Schiedsgerichte als Mittel zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens unter den eidgenössischen Orten gewirkt, also als Instrument innerer Politik. Das gleiche lasse sich nicht unbedingt bezüglich ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Außenpolitik sagen. — Auch damals schon deckte sich ein Spruch, der den

Frieden zu bewahren vermochte, durchaus nicht immer mit einem gerechten Spruch. „Es zeigte sich zur Genüge, daß oft weder die Sanktionen, die sie zu gewärtigen hatte, noch ihr eidlich abgegebenes Versprechen eine Partei davon abhalten konnte, sich über einen Schiedsspruch hinwegzusezen, wenn sie ihre Interessen durch ihn für gefährdet hielt.“

Den Schiedsrichtern und Obmännern stellt Usteri ein gutes Zeugnis aus; sie waren meist ihrer schweren Aufgabe gewachsen und unbestechlich.

Ohne hier noch auf die unbeabsichtigten Wirkungen der Institution der Schiedsgerichte, wie Loslösung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reiche, Vorbild für die Tagsatzung u. s. w. näher einzutreten, haben wir oben Licht- und Schattenseiten der damaligen Schiedsgerichtsbarkeit hervorgehoben. Letzten Endes ist eben auch hier die Wertung doch von der Grundeinstellung zu diesen Fragen beeinflußt: von mehr oder weniger Optimismus oder Pessimismus. Diese letzte Frage aber muß jeder für sich selber beantworten. „Es ist unmöglich, über den Wert der Institution der Schiedsgerichte für die alte Eidgenossenschaft und über das Maß des Erfolges, das ihnen beschieden war, ein einwandfreies, allgemeingültiges Urteil abzugeben.“ —

Mit diesen Zeilen habe ich die Reichhaltigkeit der besprochenen Schrift lediglich angedeutet. Wer sie vollumfänglich kennen lernen will, der muß zu ihr selbst greifen.

## Jeremias Gotthelf und die Politik.

Von Carl J. Burckhardt.

Zu den seltenen Fällen, in welchen der Einzelne zum Maß wird einer ganzen politischen Entwicklung, gehört der Berner Dichter Jeremias Gotthelf.

Die Erhebung und Verinnerlichung, die er dem gesamten Begriff der Politik verleiht, gehört zum Wesentlichen, was männliche Besonnenheit jemals dem besinnungslosen Andrang der Tagesereignisse entgegenzustellen hatte.

Gotthelf geht durch sein Zeitalter seinen eigenen gemessenen Schritt; weder vor dem Sturm treibt er, noch strebt er ihm entgegen; unbestechlich bleibt sein Blick auf das Entscheidende gerichtet. Auf dem Grund aber seines Verhaltens herrscht die Festigkeit des Gottesgläubigen und des im Wesen seiner Volksart tief verwurzelten. Die bernische alte Burger- und Bauernwelt, die langsamer und dichter heranwuchs als die schnellebenden, vielfältig bedrängten und gewandelten Schichten der europäischen Kapitalen, hat in Gotthelf ihren Ausdruck gefunden. Kraftvoll abgeschlossen hielt sich diese Art in christlich-germanischer Sitte, in nüchtern protestantischem Wesen, geschart um